Amtsblatt
für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 37/2023

Donnerstag,
30. November 2023

Inhaltsverzeichnis

1. **Kommunale Angelegenheiten;**
   Rechtsverordnung zur Änderung der Gemeindegebietsgrenzen des Marktes Murnau a. Staffelsee sowie der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee

2. **Öffentliche Sicherheit und Ordnung;**
   Ausbildung Personal für SAR Gebirgsflugrettung der Gebirgs- und Winterkampfschule Mittenwald

3. **Wasserrecht;**
   Einbringen von geräumtem Schnee in oberirdische Gewässer

---

1. Kommunale Angelegenheiten; Rechtsverordnung zur Änderung der Gemeindegebietsgrenzen des Marktes Murnau a. Staffelsee sowie der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee

Aufgrund der Artikel 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaats Bayern (GO) erlässt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Aus dem Markt Murnau a. Staffelsee werden die im beiliegenden Lageplan **(Bereich Reschstr. / Christuskirche)** blau gekennzeichneten Flächen

a) Fl.-Nr. 4232/2, Gemarkung Murnau a. Staffelsee (10 m²)

b) Fl.Nr. 236/9, Gemarkung Murnau a. Staffelsee (176 m²)

ausgegliedert und in die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee eingegliedert.

(2) Aus dem Markt Murnau a. Staffelsee werden die im beiliegenden Lageplan **(Bereich Bahnhofstr. / Kreisverkehr)** blau gekennzeichneten Flächen

a) Fl.-Nr.: 4215/20, Gemarkung Murnau a. Staffelsee (51 m²)

b) Fl.-Nr.: 4215/21, Gemarkung Murnau a. Staffelsee (5 m²)

c) Fl.-Nr.: 4230, Gemarkung Murnau a. Staffelsee (534 m²)

d) Fl.-Nr.: 4230/1, Gemarkung Murnau a. Staffelsee (9 m²)

e) Fl.-Nr.: 4215/15, Gemarkung Murnau a. Staffelsee (Teilfläche 8 m²)

ausgegliedert und in die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee eingegliedert.

§ 2

(1) Aus der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee werden die im beiliegenden Lageplan **(Bereich Reschstr. / Christuskirche)** rot gekennzeichneten Flächen

a) Fl.-Nr.: 1479/3, Gemarkung Seehausen a. Staffelsee (29 m²)

b) Fl.-Nr.: 1479/5, Gemarkung Seehausen a. Staffelsee (6 m²)

c) Fl.-Nr.: 1479/6, Gemarkung Seehausen a. Staffelsee (17 m²)
d) Fl.-Nr.: 1120/1, Gemarkung Seehausen a. Staffelsee (Teilfläche 10 m²)
e) Fl.-Nr.: 1429/1, Gemarkung Seehausen a. Staffelsee (157 m²)

ausgegliedert und in den Markt Murnau a. Staffelsee eingegliedert.

(2) Aus der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee werden die im beiliegenden Lageplan **(Bereich Bahnhofstr./ Kreisverkehr)** rot gekennzeichneten Flächen

a) Fl.-Nr.: 1126/2, Gemarkung Seehausen a. Staffelsee (10 m²)
b) Fl.-Nr.: 1126/3, Gemarkung Seehausen a. Staffelsee (Teilfläche 15 m²)

c) Fl.-Nr.: 1126/4, Gemarkung Seehausen a. Staffelsee (Teilfläche 35 m²)

d) Fl.-Nr.: 1126/5, Gemarkung Seehausen a. Staffelsee (Teilfläche 2 m²)

ausgegliedert und in den Markt Murnau a. Staffelsee eingegliedert.

§ 3

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung tritt in den in § 1 und § 2 genannten umgegliederten Gebieten das Ortsrecht der jeweils abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Ortsrecht der jeweils aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Die in der Anlage beigefügten Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 14.11.2023
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Anton Speer
Landrat

Anlage 1: Lageplan Bereich Reschstr. / Christuskirche

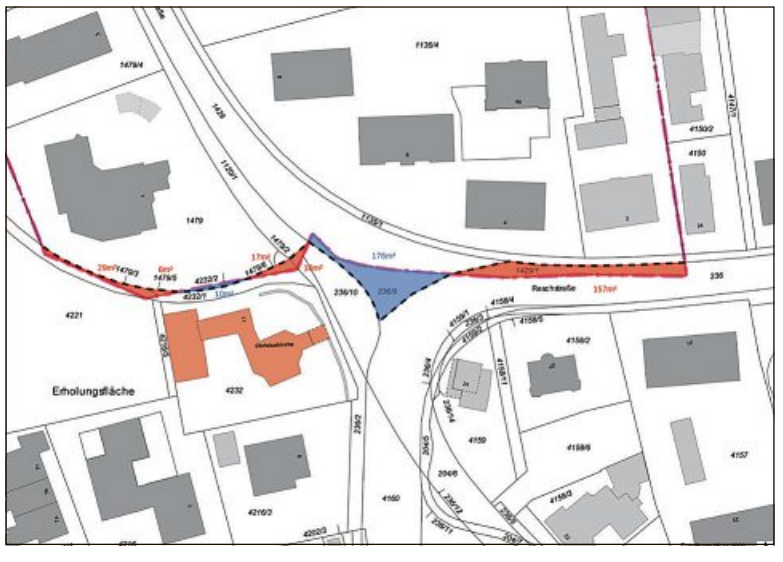

Anlage 2: Lageplan Bereich Bahnhofstr. / Kreisverkehr

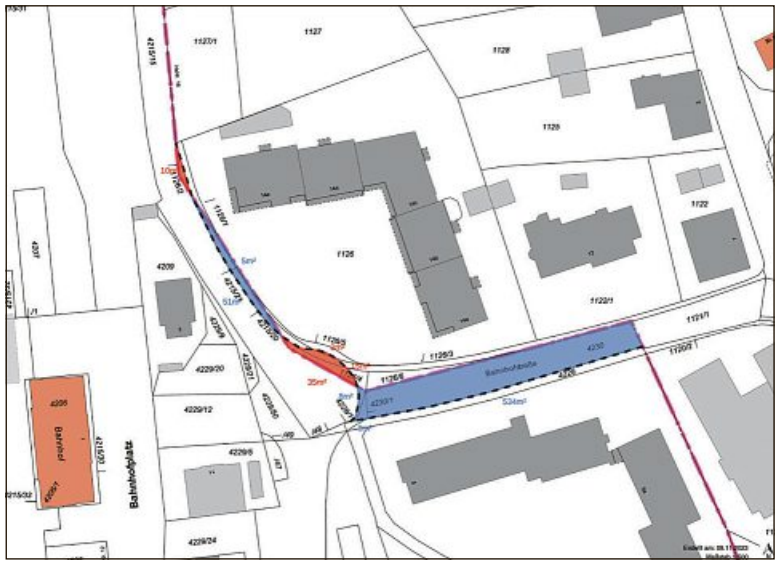

2. Öffentliche Sicherheit und Ordnung; Ausbildung Personal für SAR Gebirgsflugrettung der Gebirgs- und Winterkampfschule Mittenwald

Zeitraum:	06.12.2023, 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Übungsraum:	Oberreintal/Wetterstein/Karwendel
Luftfahrzeuge:	Helikopter EC 135

Das Personal der Gebirgs- und Winterkampfschule Mittenwald wird am 06.12.2023 in der SAR Gebirgsflugrettung ausgebildet. Zum Einsatz kommen hierbei Helikopter. Außenlandungen sind vom Wetter abhängig und können zum Zeitpunkt der Meldung nicht konkretisiert werden. Schutzzonen werden eingehalten.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen, wird hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die Polizei zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung bei der zuständigen Gemeinde anzumelden, sofern die Schäden nicht bereits durch den Flurschadenoffizier abgegolten oder von Schadentrupps der Streitkräfte beseitigt worden sind.

Garmisch-Partenkirchen, den 22.11.2023
Landratsamt
Achhammer

---

3. Wasserrecht; Einbringen von geräumtem Schnee in oberirdische Gewässer

Der bevorstehende Winter und die damit verbundene Schneeräumung von Verkehrsflächen gibt Anlass, auf Folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

Das Einbringen von Räumschnee in oberirdische Gewässer (hierzu gehört auch das Ablagern von Räumschnee auf den Böschungen eines Gewässerbettes) ist aus folgenden Gründen zu unterlassen:

1. Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern im Hochwasserfall (z. B. plötzlich einsetzendes Tauwetter) ein erhebliches Abflusshindernis im Gewässer dar. Dadurch kann es rasch zu Wassergefahren kommen.

2. Im abgeräumten Schnee sind in der Regel erhebliche Mengen Verunreinigungen enthalten.

3. Durch das Schmelzen der Schneemassen im Gewässer wird diesem Wärme entzogen. Dadurch wird vor allem bei niedrigen Abflüssen die Eisbildung im Gewässer begünstigt. Dies kann zu Eisgefahren, aber auch zu Fischsterben führen.

Darüber hinaus kann das Einbringen von Räumschnee einen Verstoß gegen § 32 WHG im Rahmen einer Ordnungswidrigkeit bzw. Straftatbestand nach § 324 StGB darstellen.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen bittet die Räumpflichtigen, die Räumschneebeseitigung ordnungsgemäß, insbesondere gewässerunschädlich, durchzuführen.

Garmisch-Partenkirchen, 22.11.2023
Landratsamt
Anton Speer
Landrat

Garmisch-Partenkirchen, 30.11.2023

Landratsamt
Anton Speer
Landrat